



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
und Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die Regierungen

- höhere Landesplanungsbehörden (SG 24)

- höhere Naturschutzbehörden (SG 51)

Abdruck an: unBs, LfU, ANL, StMWi, StMB

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
62-R-U8685.2-2022/38-24

Telefon +49 (89) 9214-3156  
Dr. Elisabeth Rademacher

München  
04.08.2023

Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen -  
Hinweise zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gebietsauswahl und im Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausschöpft, legt fest, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durchzuführen sind. Voraussetzung ist, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Diese Regelung ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 den Antrag stellt oder das Wahlrecht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG nutzt.

Die Regelungen der RED III-Richtlinie, die voraussichtlich im Herbst 2023 in Kraft

treten werden, zielen darauf ab, die Erleichterungen der EU-Notfallverordnung dauerhaft im europäischen Recht zu implementieren.

Mit der Neuregelung ist **keine Vorverlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Planungsebene** verbunden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der Regionalplanung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung zu bestimmen. Allerdings ist es im Rahmen des Umweltberichts (Art. 15 BayLplG) nun nicht mehr möglich, auf die Prüfung der artenschutzfachlichen Aspekte im Genehmigungsverfahren zu verweisen. In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans hat, aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu beschreiben und abschließend zu bewerten. Diese Stellungnahme enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit des artenschutzrechtlichen Belangs. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich. Der Planungsträger hat die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde auf Schlüssigkeit zu überprüfen. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans **im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen**.

§ 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) regelt einerseits, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie dazugehörige Nebenanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als „vorrangiger Belang“ in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Andererseits ist zu beachten, dass gemäß § 50 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen einander so zuzuordnen sind, dass **schädliche Umwelteinwirkungen** auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes **besonders wertvollen und besonders empfindlichen Gebiete** so weit wie möglich vermieden werden.

Um diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, hat das LfU Karten zu den **Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern** erarbeitet, aus denen sich auch Auswertungen für die einzelnen relevanten Arten erstellen lassen. Diese Karten sind bei der regionalplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden. Sie können als Fachgrundlage bei den höheren Naturschutzbehörden angefordert werden und im Rahmen des Ausweisungsverfahrens Verwendung finden.

Die Naturschutzbehörden unterstützen mit einer **artenschutzfachlichen Einschätzung** die Regionalplanung sowohl bei der Prüfung der Dichtezentren als auch außerhalb dieser Gebiete hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können. Im Einzelfall können bei der Planung von Windenergiegebieten artenschutzfachliche Einschätzungen zur Lebensraumnutzung anhand von nachweisbaren Habitatstrukturen erfolgen.

In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind.

#### 1. Prüfung der Dichtezentren

- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 1** (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet **erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten**, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen im besonderen Maße entscheidungsrelevant sein können.

Sie sind daher grundsätzlich **mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden** und können dadurch im Einzelfall einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 2** (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls **erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten**, die entscheidungsrelevant sein können.

Sie sind daher grundsätzlich **mit einem hohen Raumwiderstand verbunden**. Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall ebenfalls einer Festlegung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

- Beide Kategorien sind **einer Abwägung zugänglich**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und Seeadler bereits **fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind**. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisions-

gefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden. In die Begründung zur Gebietsausweisung im Regionalplan sind Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen, sofern hierzu Ausführungen in der naturschutzfachlichen Stellungnahme enthalten sind. Die entsprechenden Aspekte sind im Umweltbericht detailliert darzulegen.

- Über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z. B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren) können - soweit diese dem Planungsträger vorliegen - in der Abwägung als **nachgeordneter Belang** berücksichtigt werden, d. h. der Belang der Erneuerbaren Energien überwiegt hier regelmäßig. Wenn die geplante Ausweisung eines Windenergiegebietes Artvorkommen von Seeadler, Fischadler (in den Karten der Dichtezentren aufgrund der Datenlage unvollständig als Einzelvorkommen berücksichtigt) und Sumpfohreule (in den Karten der Dichtezentren nicht berücksichtigt) betrifft, handelt es sich im Rahmen der Abwägung nicht um einen nachgeordneten Belang. Diese Arten sind in Bayern sehr selten, so dass fachlich keine Abgrenzung von Dichtezentren möglich ist. Im Umweltbericht sind auch die Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten außerhalb der Dichtezentren in die Behandlung des Artenschutzes einzubeziehen. Hieraus können sich Hinweise für geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung ergeben.

## 2. Fledermäuse

**Fledermäuse** sind bei der Ausweisung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten nicht berücksichtigt. Hier ist insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG i. V. m. der Vollzugsempfehlung des BMWK und des BMUV zu § 6 WindBG zu beachten. Darauf ist in der Begründung zum Regionalplan hinzuweisen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn dem Planungsträger spezifische Erkenntnisse z. B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen.

## 3. Errichtung der Windenergieanlagen

Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der **Errichtung der Windenergieanlagen** zu rechnen ist, sind im Umweltbericht gesondert zu berücksichtigen. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden (hNB) und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vor-

handenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich für den Umweltbericht zudem aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die bereits im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z. B. störepfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann. Ergeben sich hierfür Erkenntnisse, die eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren erfordern, ist hierfür ein Hinweis in der Begründung zum Regionalplan aufzunehmen.

#### 4. Kartierungen

**Kartierungen** sind im Rahmen der Regionalplanung **nicht erforderlich**.

Wir bitten um Berücksichtigung der o. g. Hinweise im Rahmen planerischen Vorauswahl und Ausweisung von Windenergiegebieten.

Dieses Schreiben wird in das Infoportal Naturschutz sowie die Themenplattform Wind eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Himmelsbach  
Ministerialdirigentin

gez.  
Ulrich  
Ministerialdirigent